Leipziger Tageblatt und Handels-Zeitung

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig

Morgen-Ausgabe

Bezugspreise: für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure 2 mal täglich ins Haus gebracht: 60 Pf. monatlich, 1.70 Mk. vierteljährlich. Bei unsern Filialen und Annahmestellen abgeholt: 75 Pf. monatlich, 2.25 Mk. vierteljährlich.
Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 3.00 Mk., monatlich 1.20 Mk., ausschließlich Postbestellgeld. Das Leipziger Tageblatt erscheint 2mal täglich, Sonn- u. Feiertags nur 1mal.
Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse Nr. 8.
Fernsprech-Anschluß Nr. 14692, 14693 und 14694.

107. Jahrgang

Anzeigenpreise: für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 1spaltige Petitzeile 25 Pf., die Reklamezeile 1 Mk. von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 Mk. Inserate von Behörden im amtlichen Teil die Petitzeile 40 Pf. Geschäftsanzeigen mit Platzvorschrift im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Beilagegebühr: Gesamtauflage 5 Mk. pro Tausend exkl. Postgebühr. Teilbeilage höher.
Anzeigen-Annahme: Johannisgasse 8, bei sämtlichen Filialen und allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.
Berliner Redaktion: Jo den Hetten 4.
Fernsprech-Anschluß: Amt Moabit Nr. 447.

Nr. 264. Mittwoch, den 28. Mai. 1913.

Erinnerungen an 1813:

28. Mai: Schlacht bei Hoyerswerda.

Als König Friedrich Wilhelm III. mit Blücher auf das verlustreiche, aber glückliche Gefecht bei Haynau zu sprechen kam, sagte er zu Blücher: „Haben ein sehr günstiges Gefecht bei Haynau gehabt, aber dagegen auch großen Verlust bei meinen Garden". Blücher erwiderte sofort: „Majestät, ich bedaure herzlich den Verlust manchen braven Kerls, aber bei dieser Gelegenheit ist der Kopp des Gardisten nicht mehr wert als der Kopp des Landwehrmannes."

Das Wichtigste.

* Das englische Königspaar ist von Berlin wieder nach London abgereist. (Siehe Dtschs. Reich und Letzte Dep.)

* Der Reichstag beschäftigte sich am Dienstag mit Petitionen. (Siehe Art. und Ber.)

* Die Budgetkommission des Reichstages hat die erste Lesung der Wehrvorlage beendet. (Siee Pol. Uebers.)

* **Die Botschafter verlangen von den Balkandelegierten die sofortige Unterzeichnung des Friedensvertrages (S. bes. Art.)**

* Der Deutsche Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien hielt am Dienstag in Berlin aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens eine Festsitzung ab. (Siehe Pol. Uebers.)

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Vom Geh. Regierungsrat Beck, M. d. R.

Mehr als ein Jahr hat die Kommission, welche von der Vollversammlung des Reichstags zur Vorberatung des von den verbündeten Regierungen im Februar v. J. eingereichten Gesetzentwurfs über die Reichs- und Staatsangehörigkeit berufen worden war, zur Erledigung ihrer Aufgabe nötig gehabt. Und wenn das alte Sprichwort, daß was lange währt, endlich gut wird, auch hier zutrifft, so wäre Anlaß genug geboten, die in dem Zustandekommen des Gesetzes eingetretene Verzögerung nicht zu bedauern, sondern sich zu freuen über den Fortschritt, der seit nun bald 40 Jahren erstrebt, aber leider fortdauernden Hemmungen ausgesetzt war.

Daß der neue Entwurf, über den nun der Reichstag in zweiter und dritter Lesung zu befinden haben wird, in idealer Weise gelungen sei, daß er alle Wünsche befriedigt, soll gewiß nicht gesagt sein, aber daß er einen kräftigen Schritt zum Guten bedeutet, darf füglich behauptet werden.

Die erste Vorschrift erklärt, daß Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt; sie will damit nur eine staatsrechtliche Bestimmung eines Begriffs geben, von welchem in dem übrigen Teil des Gesetzes mehrfach die Rede ist; sie ist weit davon entfernt, deshalb dem Deutsch-Russen oder Deutsch-Oesterreicher das Recht, sich als Angehöriger der deutschen Volksrasse zu fühlen und zu bekennen, bestreiten zu wollen; aber sie wollte doch auch andererseits dem Gefühl den Ausdruck nicht versagen, daß das Reich seinem Wesen nach als deutsch betrachtet werden muß und jedem seiner Angehörigen der Schutz Deutschlands zur Seite steht, auch wenn er selbst einer eingebürgerten fremden Volksrasse entstammt. Sie zwingt dem letzteren nicht völkisches Empfinden auf, aber sie bekennt deutlich und fest die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit dem Inland wie Ausland gegenüber.

Nicht aufgegeben hat der Entwurf die beiden bisher in der deutschen Gesetzgebung festgehaltenen Grundsätze, daß die Staatsangehörigkeit nur durch Abstammung oder durch Aufnahme oder Einbürgerung nach vorausgegangener ausdrücklicher Willenserklärung erworben werden kann, und daß dem Fremden ein Anspruch auf Einbürgerung nicht zuerkannt werden kann.

Auch die eine zugelassene Ausnahme, nach welcher ein Kind, das in einem Bundesstaat aufgefunden wird, als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates gilt, bestätigt durch diese Fassung und den Zusatz, daß die Annahme nur bis zum Beweise des Gegenteils zutrifft, auch in diesem Falle nur die Regel. Freilich mußte auch diese Ausnahme lebhafte Bedenken auslösen, welche indes schließlich einem menschlich schönen Empfinden weichen mögen, für ein solches unglückliches Geschöpf die notwendige soziale Fürsorge zu sichern. Mit voller Schärfe kam der Grundsatz bei der Erledigung der Frage der Staatslosen zur Anwendung.

Alle in der Kommission gestellten Anträge, welche gegenüber dem jus sanguinis ein jus soli zur Anerkennung bringen wollten, nahmen zwar Bezug auf Verhältnisse, welche dem Grundsatz nach auch im Verhältnis zu anderen Staaten von Bedeutung werden können; sie führten zum Beweise der Behauptung, daß Deutschland in gewisser Beschränkung sich zu Zugeständnissen veranlaßt gesehen habe, einzelne mit amerikanischen Staaten abgeschlossene Verträge an. Im wesentlichen zielten indes alle Anträge auf eine reichsgesetzliche Regelung der in Nordschleswig vorhandenen eigenartigen Verhältnisse hin. Die in diesem Landesteil vor 1898 geborenen Kinder eingewanderter Dänen sind staatslos geworden, weil bis zu diesem Jahre in Dänemark der Rechtsgrundsatz bestand, daß die im Ausland geborenen Kinder dänischer Eltern die dänische Staatsangehörigkeit nicht erwarben. Die Schuld an dieser Rechtslage trifft aber nicht das Reich, sondern die dänische Gesetzgebung, welche auch, nachdem sie in diesem Punkt abgeändert wurde, der veränderten Rechtsauffassung keine rückwirkende Kraft beigelegt hatte. Diesen Nachkömmlingen, nur weil sie auf deutschem Boden geboren wurden, einen Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren, müßte zu unabsehbaren Folgen in dieser national gefährdeten Nordmark führen und im Falle von Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten Deutschland die Geltendmachung einer jeden Gegenforderung aus der Hand winden. Die Verträge, auf welche hingewiesen wurde, können nicht als beweiskräftig angesprochen werden, weil der eine Vertrag, welcher den Angehörigen eines Teils, die im Gebiet des anderen geboren sind, das Recht der Wahl für das Land ihrer Geburt zugesteht, längst nicht mehr in Geltung sich befindet und die übrigen Verträge unsere Staatsangehörigen im Gegenteil von der Wirkung des in diesen anderen Staaten in schroffster Form bestehenden jus soli zu befreien suchten.

Damit war auch der Entscheidung der Frage, ob Ausländern unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung gewährt werden soll, die grundsätzliche Richtung gegeben. Der Staat ist nicht bloß eine Gemeinschaft derer, die sich zu gemeinschaftlicher Arbeit verbunden haben, sondern er umfaßt seine Glieder über diese materiellen Beziehungen hinaus in der Erziehung des Charakters, der Ausbildung des Geistes, der Pflege und Förderung des Wesens und der geschlossenen Einheit eines in Freud und Leid innig verbundenen mit den wirtschaftlichen und ideellen Gütern untrennbar Zusammengehörenden, Herz und Kopf in gleicher Weise ergreifenden völkischen und staatlichen Empfindens. Eine solche, einer Familie vergleichbare Gemeinschaft muß das Recht haben abzulehnen, was nicht in ihr Ganzes paßt und wen sie für nicht geeignet hält. Und wenn sie zur Wahrung des Erfordernisses zu verhüten sucht, daß nicht der eine Bundesstaat Einbürgerungen vollzieht, welche dem anderen unangenehm werden können, und demgemäß die Vorsicht vorkehrt, daß von keinem der übrigen Bundesstaaten Bedenken erhoben werden, so übt sie nur eine Rücksicht, welche billigerweise die Staaten untereinander zu tragen haben.

Nur in einem ganz besonders gelagerten Falle muß auch ein Ausländer eingebürgert werden, der die üblichen Voraussetzungen erfüllt, wenn er nämlich mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat und seine Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet. Ganz anders liegen die Verhältnisse gegenüber einem ehemaligen oder einer ehemaligen Deutschen. Wohlbegründet kommt diesen der Entwurf viel weitherziger entgegen. Hier muß die Einbürgerung bei Wahrung gewisser, unbedingt festzuhaltender Voraussetzungen erfolgen, wenn die Niederlassung im Heimatland bzw. im Inland geschieht; sie kann erfolgen, wenn der ehemalige Deutsche auch im Ausland verbleibt. Mit großer Freude werden diese Bestimmungen im deutschen Volk aufgenommen werden. Sie gewähren uns die gesetzliche Einbürgerung unserer Rückwanderer und ihrer Abkömmlinge; sie werden im Auslande vielen Kreisen eine tröstliche Beruhigung bringen, die uns manche Söhne wiedergewinnen kann, welche wir bisher bereits verloren glaubten.

In noch viel höherem Maße zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande und zur Erstarkung deutschen Volksgefühls in aller Welt wird es beitragen, daß der Entwurf auf eine Bestimmung verzichtet, welche uns im Laufe der Jahre unendlichen Schaden zugefügt hat, und die bisher zu beseitigen nicht möglich war, trotzdem sie schon vor dreißig Jahren eine Ungeheuerlichkeit genannt wurde. Der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt im Ausland, der auch die Eintragung in die Listen eines Konsuls versäumen ließ, ist als Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit endlich fallen gelassen. Viele Volksangehörige sind infolge dieser veralteten und mit der Weltstellung Deutschlands nicht mehr vereinbarlichen Bestimmung, die zudem unsere Bureaukratie unvermeidlich zu einer schematischen Handhabung verleitete, geradezu aus Deutschland hinausgestoßen worden.

Abgesehen von dem Fall der Legitimation und Eheschließung geht die Staatsangehörigkeit nur verloren durch eine bestimmte Handlung, welche den Willen zum Verzicht klar erkennen läßt, also die beantragte Entlassung und ihr gleichgestellt die Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer draußen auf den Schutz des Reiches Anspruch erhebt, wer draußen den Vorzug genießen will, als Deutscher zu gelten, an den darf zum mindesten die Forderung gestellt werden, daß er mit seiner Person auch für des Vaterlandes Ehre, Macht und Ansehen einzustehen bereit sich findet. Bis zu vier Jahren kann eine Zurückstellung bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande erfolgen. Nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahres kann für die in einem außereuropäischen Land in fester Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende befindlichen Militärpflichtigen die Ueberweisung zum Landsturm beantragt und ausgesprochen werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht ihre Stellung oder ihr im Ausland angelegtes Vermögen gefährdet wäre und die Ueberweisung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt werden soll. Die Gestellung ist im Ausland am Amtssitz eines Berufskonsuls möglich, die Dienstpflicht kann bei der Marine oder der Schutztruppe erfüllt werden.

Der Entwurf hält, wie er aus der Kommission hervorging, im Gegensatz zu der Regierungsvorlage an der Möglichkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren deutschen Einzelstaaten fest. Den Gedanken, daß die Reichszugehörigkeit die erste Grundlage bildet und die Staatsangehörigkeit im Gebiet des Einzelstaates begründet, heute schon durchzusetzen, erscheint reichlich verfrüht. Dem heutigen staatsrechtlichen Aufbau unseres Bundesstaates entspricht das Umgekehrte. Auch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat, der nicht der Heimatstaat ist, schon bei einer gewissen Dauer des Wohnsitzes eintreten zu lassen, erschien nicht durchsetzbar. Zivilrechtlichen Unbequemlichkeiten, welche die Folge mehrfacher Staatsangehörigkeit sein können, ist auf anderem Wege zu begegnen. Staatsrechtliche Bedenken räumt die Vorschrift aus, daß die Entlassung aus der Angehörigkeit in einem Bundesstaate gleichzeitig auch die Entlassung aus dem anderen nach sich zieht, soweit nicht ein ausdrücklich erklärter Vorbehalt gemacht wird. Daß die Beibehaltung der mehrfachen Staatsangehörigkeit im Interesse der Gesamtheit des Bundesstaates liegt und eine wirksame Zurückweisung auch hier etwa einsetzender partikularistischer Bestrebungen bedeutet, wird gerade in den Reihen der nationalliberalen Partei freudig begrüßt werden.

Nun mag der Reichstag bald das Seinige tun. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wesentliche Abänderungen nicht mehr zu gewärtigen sind und glaube, daß ein Werk zustande kommt, das vielen vieles Gutes und dem deutschen Volkstum reichen Nutzen bringen wird.

Vor dem endgültigen Friedensschluß?

Die lang und weitschweifig erörterte Frage, wann endlich die Dinge am Balkan ins alte Geleise gerückt würden, scheint nun endlich ihre Lösung gefunden zu haben: die Geduld der Botschafter ist erschöpft. Zu oft haben die Delegierten der Balkanstaaten ihre besonderen Wünsche nach Redigierungen, Umänderungen und Einschaltungen am Friedensvertrage im St. James-Palast zur Sprache gebracht, als daß es den Botschaftern noch möglich wäre, solchen Wünschen durch Genehmigung reelle Gestalt zu verleihen. Man wird es daher Sir Edward Grey, und mit ihm den anderen Großmächtevertretern, nicht verargen können, wenn jetzt endlich ein entscheidendes Wort von ihnen gesprochen ist. Sofortige Unterzeichnung des Friedensvertrages, ohne Einschränkungen und Deutelungen — ein Bescheid der Botschaftervereinigung, der an Klarheit nichts zu wünschen übrig ließe. Denn, das wissen alle Balkanstaaten am besten, erst nach der Unterzeichnung des endgültigen Vertrages tritt die Pariser Finanzkommission zusammen, auf deren Entscheidung sie doch sicherlich einigermaßen gespannt sein dürfen. Freilich, wie die „Verbündeten" sich miteinander abfinden werden, steht auf einem anderen Blatte. Charakteristisch hierfür ist es jedenfalls, daß Bulgarien durch seinen Londoner Delegierten hat erklären lassen (wohl im Hinblick auf Serbien und Griechenland), die Lage sei unerträglich. Dasselbe könnte man aber auch mit Fug und Recht von der allgemeinen Lage behaupten, wenn das Wort Sir Edward Greys jetzt nicht willige Ohren finden sollte. Im übrigen meldet der Draht folgende Einzelheiten:

Sofortige Unterzeichnung des Friedensvertrages.

London, 27. Mai. Wie das Reutersche Bureau erfährt, empfing Staatssekretär Grey heute vormittag nacheinander die Hauptfriedensdelegierten. Jeder von ihnen blieb etwa eine Viertelstunde im Auswärtigen Amt. Als Erster kam der serbische Delegierte Nowakowitsch, dann Dr. Danew und nach ihm Gennadui. Staatssekretär Grey soll Dr. Danew erklärt haben, daß nach Ansicht der Großmächte keine Erörterung mehr stattfinden dürfe und daß der Friedensvertrag, so wie er sei, sofort unterzeichnet werden müsse, ganz gleich, ob alle Kriegführenden zur Unterzeichnung bereit seien oder nicht. Danew erklärte darauf, er sei zur sofortigen Unterzeichnung bereit. Dem griechischen Delegierten Gennadius machte der Staatssekretär eine gleichlautende Mitteilung und betonte, daß jede Erörterung einen weiteren Aufschub nach sich ziehen würde. Alle Aenderungen, die eine unbegrenzte Erörterung mit sich brächten, müßten vermieden werden. Das sei der Entschluß der Botschafter. Der Delegierte erwiderte dem Staatssekretär, er glaube, diesen Entschluß seiner Regierung mitteilen und weitere Instruktionen erwarten zu müssen.

London, 27. Mai. Ueber den Empfang der Friedensdelegierten durch den Staatssekretär Grey wird noch mitgeteilt:

Grey erklärte Nowakowitsch, daß die Delegierten, die nicht bereit seien, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, keinen anderen Entschluß der Botschafter erwarten dürften. Grey las sodann den Beschluß der Botschafter vor und betonte, daß die zwecklosen Verhandlungen schon eine Woche dauerten. Nowakowitsch erwiderte, die Mitteilung Greys ändere die Lage vollständig. Er habe nicht alle Hoffnung verloren, eine Einigung zu erzielen. **Er müsse aber angesichts der neuen unerwarteten Haltung der Mächte den Beschluß seiner Regierung mitteilen und die Antwort abwarten.**

Bulgariens Mißbehagen über die Lage.

London, 27. Mai. Das Schicksal des Balkanbundes scheint besiegelt trotz der langen Unterredung, die Dr. Danew und Dr. Streit, als Obmänner der beiden feindlichen Gruppen, gestern auf der hiesigen russischen Botschaft hatten. Im weiteren Verlaufe des Tages stattete Dr. Danew einer Reihe von Diplomaten Besuche ab und legte bei dieser Gelegenheit bei den Vertretern der Großmächte nachdrückliche Verwahrung gegen die Haltung Serbiens und Griechenlands ein. Er ging soweit, die Lage als unerträglich zu bezeichnen, und gab hierdurch seinen Aeußerungen den Schein eines mündlichen und indirekten Ultimatums. Die schroffe Haltung Bulgariens erklärt sich daraus, daß Serbien gestern in amtlicher Form von Bulgarien eine Revision des Teilungsvertrages verlangt hat.

Neue Vertagung der Finanzkommission.

Paris, 27. Mai. Die Finanzkommission zur Regelung der türkischen Kriegsentschädigung und anderer einschlägiger Fragen, die gestern im hiesigen Ministerium des Aeußern ihre Sitzungen beginnen sollte wurde wieder vertagt. Für ihre Einberufung ist diesmal keine bestimmte Frist angesetzt es ist nur gesagt worden, daß sie automatisch fünf Tage nach Unterzeichnung des Vorfriedens zwischen den türkischen und den Balkanverbündeten zusammentreten soll.

Bulgarien sucht Bundesgenossen.

Sofia, 27. Mai. Um in jedem Fall gedeckt zu sein, hat sich Bulgarien in Voraussicht der kommenden Dinge an die rumänische Regierung mit der Anfrage gewandt, wie sich Rumänien in einem Krieg mit Serbien verhalten würde. Offizielle Verhandlungen sind allerdings noch nicht im Gange. Rumänien scheint konkrete Vorschläge abzuwarten.

Erbitterung gegen Bulgarien.

Athen, 27. Mai. Die gesamte Athener Presse verurteilt aufs strengste das Verhalten der Bulgaren in den letzten Tagen. Man hofft, daß es, obwohl die Lage außerordentlich heikel ist, zu keinem Konflikt kommen werde. Die Einberufung der Kammer ist infolge der neugeschaffenen Lage der letzten Tage auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Ministerpräsident Venizelos ist gestern abend auf drei Tage nach Saloniki abgereist.

Griechenland dementiert.

Athen, 27. Mai. Die „Agence d'Athènes" erklärt die Meldung auswärtiger Blätter, daß Verhandlungen zwischen Griechenland und Italien zum Zwecke einer Verständigung im Gange seien, für durchaus unzutreffend. Ebensowenig sei es richtig, daß infolge einer Intervention Frankreichs Epirus im Norden bis zum Kap Stylos gehen solle. Auch die in den Blättern verbreitete Meldung über die Unterzeichnung eines vorläufigen Defensivbündnisses zwischen Griechenland und Serbien oder die baldige Unterzeichnung eines endgültigen Bündnisses auf zehn Jahre wird von der gleichen Agentur als unrichtig bezeichnet.

Oesterreichs äußere Politik im Abgeordnetenhause.

Wien, 27. Mai. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses führte der deutsche Sozialdemokrat Leuthner aus, daß Graf Berchtold den Fehler begangen habe, die Politik der Nichteinmischung nicht bereits von vornherein durchgeführt zu haben. Angesichts der Mobilisierung und der Kriegshetze habe Europa nicht an die friedliche Politik der Monarchie glauben können. Der Redner bestritt die Notwendigkeit der Mobilisierung im Süden des Reiches und stellte die geringfügigen Erfolge gegenüber dem großen militärischen Aufgebot fest. Auf das schärfste verurteilte er die Tätigkeit des Chefs im Literarischen Bureau des Auswärtigen Amts v. Kanya, dessen einziges Ziel es sei, nach unten wie nach oben künstliche Kriegsstimmung hervorzurufen.

Europäische Reformen für die asiatische Türkei?

Köln, 27. Mai. Wie ein Berichterstatter der „Kölnischen Zeitung" erfährt, sind die in mehreren Blättern verbreiteten Angaben über türkisch-englische Abmachungen, durch welche die Frage der Bestellung europäischer Reformer für die asiatische Türkei schon geregelt sein soll, samt und sonders verfrüht. Richtig ist einstweilen nur so viel, daß auf Anregung der Pforte ein vertraulicher Meinungsaustausch über die Lösung der Reformenfrage zwischen mehreren Regierungen eingeleitet wurde, dessen Einzelheiten sich der öffentlichen Kenntnis entziehen, bis man — was bisher nicht der Fall ist — zu einer bestimmten Vereinbarung gelangt ist. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß auch Deutschland an dem Meinungsaustausch beteiligt ist.

Im Julisturm.

Reichstagsabgeordneter Jul. Heinr. Zimmermann schreibt uns:

„Als Mitglied der Reichsschuldenkommission, deren Vorsitzender der Reichsschatzsekretär Exzellenz Kühn ist, hatte ich den Auftrag, den Reichskriegsschatz, der

SLUB
Wir führen Wissen.